

Antrag auf Übernahme einer Baulast

gem. § 81 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Stadt Hameln
Abt. 43 - Bauaufsicht
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

1.) Antragssteller/in (Name, Vorname, Anschrift, Telefon ggf. Mobil)

Bei juristischen Personen (GbR, GmbH, AG, e.V, etc.) ist zusätzlich der Nachweis des gesetzlichen Vertreters bzw. des Bevollmächtigten erforderlich.

2.) Ggf. andere/r Kostenträger/in (Name, Vorname, Anschrift, Telefon ggf. Mobil)

Die durch diesen Antrag verursachten Kosten (derzeit zwischen 90,-€ und 2.470,-€) werden nicht vom Antragsteller, sondern von mir übernommen:

Datum, Unterschrift von Kostenschuldner/in

3.) Beantragte Baulast:

- Vereinigungsbaulast gem. § 2 Abs. 12 NBauO
- Zuwegungsbaulast gem. § 4 Abs. 2 NBauO
- Anbaubaulast gem. § 5 Abs. 5 NBauO
- Abstandsbaulast gem. § 6 Abs. 2 NBauO
- Brandwand-Baulast gem. § 6 i.V.m. § 30 NBauO und § 8 DVO-NBauO
- Einstellplatzbindungsbaulast gem. § 47 Abs. 4 NBauO
- Baulast für Gemeinschaftsanlagen (im Rahmen von § 66 NBauO)
- Baulast zur Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 41 NBauO
- Baulast für sonstiges Tun, Dulden oder Unterlassen gem. § 81 NBauO

4.) Belastete/r und das zu belastende Grundstück

Name, Vorname, Anschrift, Telefon ggf. Mobil

Stadtteil, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück/e

5.) Begünstigte/r und das begünstigte Flurstück

Name, Vorname, Anschrift, Telefon ggf. Mobil

Stadtteil, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück/e

Hinweise:

- Diesem Antrag ist ein einfacher Lageplan beizufügen mit eingezeichnetem Bauvorhaben, evtl. Abstandsflächen-, Leitungs-, Wegeplan und Grundrissen, Schnittzeichnungen und gelb markierter Baulastflächendarstellung
- Die Bauaufsicht nimmt bei Aufnahme des Baulastverfahrens Einsicht in das elektronische Grundbuch der begünstigten und belasteten Person.
- Evtl. belastete Auflassungsvormerker oder Erbbauberechtigte müssen ebenfalls der Baulast zustimmen.
- Die Bauaufsicht überprüft, ob bereits Baulasten auf den Grundstücken vorhanden sind.
- Alternativ zur Vereinigungsbaulast kann auch eine grundbuchliche Verschmelzung erfolgen.
- Die Zuwegung kann alternativ zur Baulast, auch per Miteigentum oder Grunddienstbarkeit (vorausgesetzt Gebäude geringer Höhe und mit nicht mehr als zwei Wohnungen) geregelt werden.
- Die Unterschrift des Belasteten muss öffentlich beglaubigt sein. Dies kann durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Notar, das Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geschehen.

Datum und Unterschrift des Antragsstellers